

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen wird erneut verlängert.

Es gilt nun: Für bereits beantragte Fristverlängerungen und ausstehende Schlussabrechnungsanträge von vorläufigen Bewilligungen, die bereits in einem Organisationsprofil im digitalen Antragsportal erfasst sind, muss die Einreichung nunmehr bis spätestens zum 30.09.2024 erfolgen. Sollten prüfende Dritte unverschuldet außer Stande sein, die Schlussabrechnung bis dahin einzureichen, können sie im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen eine Einreichung nach Ablauf der Frist beantragen.

Neben der verlängerten Einreichungsfrist sollen insbesondere auch weitere Verfahrenserleichterungen und beschleunigte Prüfprozesse dazu beitragen, eine effiziente Abarbeitung der noch offenen Schlussabrechnungen zu ermöglichen.

Das Ringen um das Wachstumschancengesetz hat ein Ende – der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Allerdings: Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hineinkommt. So auch beim Wachstumschancengesetz. Eine der wichtigsten Nachrichten: Die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ist erstmal vom Tisch.

Überhaupt hat das Wachstumschancengesetz im Laufe des parlamentarischen Verfahrens etliche Änderungen erfahren. Die befristete Einführung der degressiven AfA, die steuerlichen Sonderregelungen zur privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen sowie Anpassungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung sind nur drei Beispiele. Für einen besseren Überblick zum finalen Wachstumschancengesetz finden Sie nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Viele Grüße
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Bundesrat stimmt Wachstumschancen-gesetz zu

Der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat bestätigt. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurden zahlreiche Änderungen am Gesetz vorgenommen. Die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie ist nicht mehr Teil des Gesetzesvorhabens.

Die steuerlichen Investitionsanreize sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken und das Gesetz soll in der geänderten Fassung zu Entlastungen in Höhe jährlich von 3,2 Milliarden Euro führen.

Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses nun zugestimmt haben, kann es nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten.

Überblick über die wichtigsten Regelungen

Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2025, allgemeiner Übergangszeitraum bis 31.12.2026, Übergangszeitraum für kleine Unternehmen bis 31.12.2027. E-Rechnungsformate: Neben X-Rechnung/ZUGFeRD werden auch EDI-Formate zugelassen, sofern Extraktion der Daten möglich ist

Degressive AfA für Wohngebäude von 5 % mit Baubeginn ab 01.10.2023, befristet auf 6 Jahre (bis einschließlich 30.09.2029).

Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter auf höchstens das 2-fache der linearen AfA und 20 %, begrenzt auf den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024.

Erhöhung des Schwellenwerts für die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag auf 70 % für vier Jahre (Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027)

Sonder-AfA für Betriebe mit Gewinn bis 200.000 Euro im VJ in Höhe von 40 % der Investitionskosten ab Anschaffung 01.01.2024

Anhebung Pauschbetrag für Berufskraftfahrer ab Veranlagungszeitraum 2024 auf 9 EUR.

Anhebung Abzugsgrenze für Geschenke auf 50 EUR ab 01.01.2024

Erhöhung Bruttolistenpreis für E-Fahrzeuge auf

70.000 Euro bei Anschaffung ab 01.01.2024

Bewertung Einlage junger Wirtschaftsgüter mit (fortgeführten) AHK nur bei Herkunft aus Privatvermögen, ab Veranlagungszeitraum 2024.

Anhebung Freigrenze private Veräußerungsgeschäfte auf 1.000 EUR, ab 01.01.2024.

Verbesserung Thesaurierungsbegünstigung

Wegfall Fünftel-Regelung ab Veranlagungszeitraum 2025.

Weitere Regelungen zum **Zuwendungsempfängerregister**, gilt ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung.

Option Körperschaftbesteuerung, gilt ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung.

Umsatzsteuerbefreiung Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände ab 01.04.2024.

Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung auf 800.000 EUR, ab 01.01.2024.

Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht (Gewinn 80.000 EUR, Umsatz 800.000 EUR), für Wirtschaftsjahre mit Beginn ab 01.01.2024.

Anhebung der Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften auf 750.000 EUR, ab Veranlagungszeitraum 2027.

Anhebung des Schwellenwerts für die vierteljährliche USt-Voranmeldung auf 2.000 EUR, ab Veranlagungszeitraum 2025.

Aufhebung der Pflicht zur Abgabe von USt-Jahreserklärungen für Kleinunternehmer ab Veranlagungszeitraum 2024

Verbesserungen des Forschungszulagengesetz, u.a. maximale Bemessungsgrundlage 10 Mio. EUR, gilt ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung.

Regelungen zum Digitalen Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, ab 01.01.2024

Vereinfachung von Besteuerung in „ausländischen Homeoffice-Fällen“, ab 01.01.2024

Vorab im Kreditzweitmarktgesetz bereits veröffentlicht und bereits in Kraft getreten:

Zinsschranke

Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern

Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren

Keine Besteuerung der sog. „Dezemberhilfe“.

Vorab durch den Vermittlungsausschuss gestrichene Maßnahmen:

Einführung Klimaschutzinvestitionsprämien-gesetz

Einführung Meldepflicht innerstaatlicher Steuer-gestaltungen

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Ver-pachtung (1.000 EUR)

Anhebung der GWG-Grenze (1.000 EUR)

Senkung der Auflösedauer für Sammelposten auf 3 Jahre und Anhebung Wertgrenze (5.000 EUR)

Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehrauf-wendungen (30 EUR bzw. 15 EUR)

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltun-gen (150 EUR)

Anhebung der Förderung energetischer Sanierungs-maßnahmen

Erweiterter Verlustrücktrag

Erweiterter Verlustvortrag

Reichweitenalternative Hybridfahrzeuge

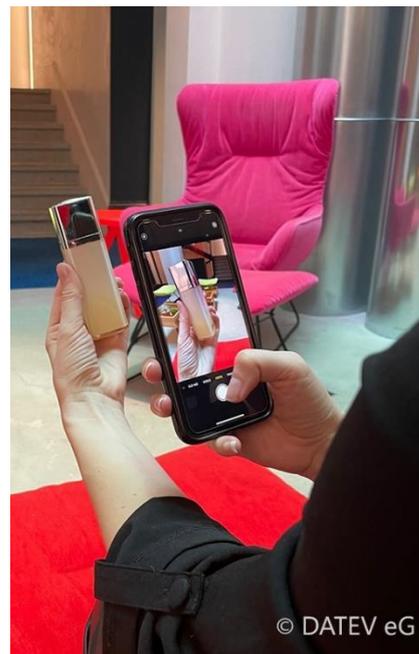
Senkung Durchschnittssteuersatz LuF (von 9,0 % auf 8,4 %)

Vorzeitiges Auslaufen der befristeten ermäßigten Umsatzbesteuerung für Gas- und Wärmelieferungen (zum 29.02.2024 anstatt zum 31.03.2024)

Für Einkommensteuerpflichtige

Aufwendungen für Kleidung und Mode-Accessoires einer Influencerin sind keine Betriebsausgaben

Eine Influencerin betrieb auf verschiedenen Social-Media-Kanälen und über eine Website einen Mode- und Lifestyle-Blog und erstellte hierzu Fotos und Stories. Zusätzlich zu den Produkten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedenen Firmen erhalten hatte, um sie zu bewerben, erwarb sie diverse Kleidungsstücke und Accessoires (u.a. Handtaschen namhafter Marken). Sie



machte die Aufwendungen für die Kleidungsstücke und Accessoires als Betriebsausgaben bei ihrer gewerblichen Tätigkeit als Influencerin geltend. Das Finanzamt verwehrete den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sämtliche Gegenstände auch

privat genutzt werden können und eine Abgrenzung der privaten zur betrieblichen Sphäre nicht möglich ist. Insbes. habe sie nicht dargelegt, in welchem Umfang sie die Kleidungsstücke und Accessoires jeweils für betriebliche oder private Zwecke genutzt habe.

Die erhobene Klage blieb vor dem Niedersächsischen Finanzgericht erfolglos. Bei gewöhnlicher bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires ist eine Trennung zwischen betrieblicher und privater Sphäre nicht möglich. Allein die naheliegende Möglichkeit der privaten Nutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führt dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen ist. Desweiteren handelt es sich bei den erworbenen Gegenständen nicht um typische Berufskleidung, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich ist.

Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde

Ein Geschäftsführer war bei einer ca. 30 km entfernten ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner ersten Tätigkeitsstätte.

Das Finanzgericht Münster gab der Finanzbehörde Recht, bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eines klagenden Geschäftsführers zusätzliche Wer-

bungskosten für die geltend gemachte doppelte Haushaltsführung nicht zu berücksichtigen. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Klägers fallen im Streitfall nicht auseinander, denn der Kläger kann seine erste Tätigkeitsstätte von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand aus mit dem Pkw im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich sind, ist nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben des Klägers aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert hat. Außerhalb des Berufsverkehrs beträgt die Fahrzeit lediglich ca. 30 Minuten.

Darauf, dass diese Strecke bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durchschnittlich eine Fahrtzeit von ca. 1,5 Stunden (einschließlich Fußwege zur Bushaltestelle sowie Umstiegs- und Wartezeiten) aufweist, kommt es schon deshalb nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass er die Strecke – wäre er sie arbeitstäglich gefahren – mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt hat. So hat der Kläger im Streitjahr sowohl sämtliche durchgeführten Fahrten zwischen seinen Wohnungen als auch alle Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich mit dem Pkw zurückgelegt.

Erfordernis der äußeren geschlossenen Form und zeitnahen Führung bei einem elektronischen Fahrtenbuch

Das Finanzgericht Düsseldorf hat festgestellt, dass ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur dann eine äußere geschlossene Form aufweist, wenn nachträgliche Änderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten programmtechnisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Alle erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen; ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Finanzgericht führt weiter aus, dass eine zeitnahe Führung vorliegt, wenn der Nutzer des Fahrzeugs die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornimmt. Wann die Eintragungen im Streitfall konkret erfolgt sind, lässt sich hier mangels Vorlage der Protokolldateien nicht feststellen. Ob bereits dieser Umstand ausreicht, um dem Fahrtenbuch die Ordnungsmäßigkeit abzuerkennen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Klägerin hat selbst eingeräumt, dass die Eintragungen in das elektronische Fahrtenbuch gebündelt – üblicherweise nach jedem Tankvorgang – vorgenommen und die Fahrten in der Zwischenzeit lediglich auf Notizzetteln festgehalten wurden. Abgesehen davon, dass diese Ursprungsaufzeichnungen vernichtet wurden und sich infolgedessen nicht feststellen lässt, ob die Notizzettel alle für eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung benötigten Angaben (einschließlich km-Stand am Anfang und Ende der Fahrt, Fahrtziel und Fahrtzweck) enthielten, wird die gebündelte Eintragung der Fahrten mehrerer Tage oder Wochen nicht den an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellenden Anforderungen gerecht. Selbst nach eigenem Vortrag der Klägerin erfolgten die Eintragungen nur unregelmäßig, wobei – wenn man auf die Daten der Tankvorgänge abstellt – zwischen einzelnen Eintragungen auch zwei oder mehr Wochen liegen konnten. Bei derartigen Abständen ist nicht mehr gewährleistet, dass alle Fahrten zutreffend erfasst sind. Dies gilt im Streitfall umso mehr, weil zwischendurch nur Notizzettel geführt worden sein sollen und bei losen Zetteln stets die Gefahr besteht, dass diese verloren gehen.

Kein Anspruch auf Pflegepauschbetrag bei nur geringfügigen Pflegeleistungen

Ein Sohn besuchte seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe III) fünfmal im Jahr für mehrere Tage in einer betreuten Wohneinrichtung und half in dieser Zeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei den Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstützte er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte einen Pflegepauschbetrag von 1.100 EUR, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgeht.

Das Sächsische Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages muss die Pflegedauer mindestens 10 % des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage

Ein Steuerpflichtiger hat seine Entscheidung, die Photovoltaikanlage dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in seiner eingereichten Umsatzsteuererklärung hinreichend dokumentiert.

So entschied das Finanzgericht Köln. Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges – und ausreichendes – Indiz für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen. Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht hat. Eine zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liegt vor, wenn diese bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen erfolgt ist. Die für beratene Steuerpflichtige maßgebende Abgabefrist ist auch für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung maßgebend.

Für Erbschaftsteuerpflichtige

Die Auswirkungen eines „Berliner Testaments“ im Erbschaftsteuerrecht

Das sog. „Berliner Testament“ bezeichnet eine testamentarische Regelung, bei der Ehegatten, sich gegenseitig zu Erben einsetzen und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode des Letztversterbenden Erben werden.

Diese recht verbreitete Testiermethode bevorzugt in erster Linie finanziell den jeweiligen Ehepartner und verweist Kinder auf die Großzügigkeit des zunächst überlebenden Elternteils durch evtl. Schenkungen. In vielen Fällen profitiert aber der Fiskus durch eine höhere Erbschaftsteuer. Wird Vermögen innerhalb der engsten Familie vererbt, dann werden die den Kindern zustehenden Freibeträge (je 400.000 EUR pro Kind) im ersten Todesfall nicht genutzt und evtl. ergibt sich durch einen höheren Steuersatz auch eine höhere Erbschaftsteuer.

Beispiel 1:

Unterstellt man in einem Erbfall ein Vermögen des Ehemannes von 2 Mio. EUR und der Ehefrau von 0,5 Mio. EUR sowie Gütertrennung, dann fällt beim Tod des Ehemannes eine Erbschaftsteuer von 19 % auf 1,5 Mio. EUR = 285.000 EUR an. Beim Versterben der Ehefrau und bis auf die Erbschaftsteuerzahlung unverändertem Vermögen sind je Kind dann weitere 19 % auf 707.500 EUR = 134.425 EUR fällig. Tritt dieser Todesfall innerhalb von z.B. 5 Jahren nach dem Versterben des Ehemanns ein, wird der vom Vater stammende Vermögensanteil mehrfach vererbt und den Kindern steht eine Ermäßigung von 30 % der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer zu = rd. 36.400 EUR. Damit sind dann für das Vererben insgesamt 482.050 EUR zu zahlen.

Beispiel 2:

Bei gleichen Vermögenswerten und der gesetzlichen Erbfolge (im ersten Erbfall: Ehefrau und Kinder je 1/3) sowie dem Versterben des Ehepaares ebenfalls innerhalb von 5 Jahren können alle Freibeträge genutzt werden und die Gesamtsteuer verringert sich auf 105.000 EUR. Die Steuerbelastung kann aber auch wesentlich verringert werden, indem den Kindern im ersten Todesfall ein

Vermächtnis von je 400.000 EUR ausgesetzt wird, die Kinder den Pflichtteil nach ihrem Vater verlangen, evtl. begrenzt auf die Höhe des Freibetrags, oder den Kindern eine Schenkung vom Vater in Höhe von 400.000 EUR gewährt wird. In diesen Variationen verringert sich die Gesamtsteuer auf 220.000 EUR. Für die Geltendmachung des Pflichtteils ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren zu beachten.

Arbeitsrecht

Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert sein kann, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Gesetzgebung

Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand neuer Schwellenwerte

Mit einem Änderungsvorschlag legt das Bundesjustizministerium (BMJ) dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Bemerkenswert an diesem Änderungsvorschlag ist die Begründung zu Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuchs). Die Schwellenwerte, deren Anhebung vorgeschlagen wird, liegen an den Übergängen von der Kleinstkapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft, von der kleinen zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft und von der mittelgroßen zur großen Kapitalgesellschaft. Sie betreffen ferner die größenabhängige Befreiung eines Mutterunternehmens von der Pflicht zur

Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts. Neben Kapitalgesellschaften gelten die Schwellenwerte auch für haftungsbeschränkte Personhandelsgesellschaften und für Genossenschaften.

Bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte ist stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Das bedeutet, dass bei der Einstufung die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse nicht nur des Geschäftsjahres, um dessen Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte es geht, sondern zumindest auch des Vorjahres zu betrachten sind. Entsprechend der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte werden bei dieser Betrachtung die neuen Schwellenwerte rückbezogen. Eine Kapitalgesellschaft wäre damit zum Abschlussstichtag 31.12.2024 auch dann als klein anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2023 oder zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022 zwei der drei Merkmale (Bilanzsumme 7.500.000 EUR, Umsatzerlöse 15.000.000 EUR, 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Fraglich bleibt, wie für die Prüfung der Schwellenwerte für die Abschlüsse zum 31.12.2022 zu verfahren ist. Wenn nämlich die neuen Voraussetzungen bei der ausgeführten Prüfung schon für den Stichtag 31.12.2022 gelten, müssten die neuen Schwellenwerte auch für die Prüfung des Stichtags 31.12.2022; also auch zum 31.12.2021 und zum 31.12.2020. Bei Annahme dieser Voraussetzungen wäre z.B. eine Kapitalgesellschaft zum 31.12.2022 – nach alten Schwellenwerten als mittelgroß einzuordnen – weiterhin eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Beantwortung dieser Frage steht noch an, da dies für viele Gesellschaften von großer Relevanz ist, weil dann keine Prüfungspflicht besteht.

Regierungsentwurf des IV. Bürokratieentlastungsgesetzes veröffentlicht

Der Regierungsentwurf (RegE) des Bürokratieentlastungsgesetzes des BEG IV wurde veröffentlicht. Im Vergleich zum Referentenentwurf (RefE) hat sich das Entlastungspotenzial des Gesetzentwurfs erhöht:

- Für Bürger: 3,7 Mio. EUR (bislang 3,5 Mio. EUR).
- Für die Wirtschaft: 944,4 Mio. EUR (bislang 682 Mio. EUR).
- Für die Verwaltung: 73,7 Mio. EUR (bislang 33,9 Mio. EUR).

Ein Großteil der zusätzlichen Entlastungen ist auf sozialversicherungsrechtliche Regelungen zurückzuführen.

Weitere relevante Punkte aus dem RegE sind:

Keine Änderung im Vergleich zum RefE bei den Aufbewahrungsfristen: weiterhin Reduzierung von 10 auf 8 Jahre für Buchungsbelege und Rechnungen, jedoch weiterhin ohne Ausweitung auf andere (steuerstrafrechtliche) Normen oder zeitlichen Gleichlauf aller Aufbewahrungsfristen.

Anhebung der Schwelle monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung von bislang 7.500 EUR auf 9.000 EUR zur Entlastung der Unternehmer von Bürokratiekosten ab 01.01.2025.

Änderung bei Erteilung eines Arbeitszeugnisses im Vergleich zum RefE: Anstelle der vorgesehenen uneingeschränkten Streichung des Verbots der Erteilung in elektronischer Form, wird nun die elektronische Form nur mit Einwilligung des Verpflichteten und des Arbeitnehmers zugelassen.

Für die Ankündigung eines Arbeitnehmers, Pflegezeit oder Familienpflegezeit nehmen zu wollen, reicht künftig die Textform (bislang Schriftform mit Unterschrift) aus.

Ein genauer Zeitplan des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist noch nicht bekannt.

Gesetzliche Neuregelungen im April 2024

Ab April 2024 steigt die vorübergehend auf 7 % gesenkte Mehrwertsteuer auf Gas und Fernwärme wieder auf 19 % an. Bereits zum 01.01.2024 war die Strom- und Gaspreisbremse weggefallen.

Bisher lag die Einkommensgrenze, die den Anspruch auf Elterngeld begründet, für Ehepaare bei 300.000 EUR zu versteuerndem Einkommen. Bei Nachwuchs, der nach dem 01.04.2024 geboren wird, sinkt die Einkommensgrenze auf 200.000 EUR. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums ist diese Grenze auch für Alleinerziehende geplant (bisher 250.00 EUR). Ab April 2025 soll es eine weitere Senkung der Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende auf 175.000 EUR geben.

Das Qualifizierungsgeld ist eine neue Förderung, die von Arbeitgebern ab sofort für Beschäftigte beantragt werden kann. Man erhält es aber frühestens ab dem 01.04.2024.

Termine Steuern/Sozialversicherung

April/Mai 2024

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.04.2024 ¹	10.05.2024 ²
Umsatzsteuer		10.04.2024 ³	10.05.2024 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.04.2024	13.05.2024
	Scheck ⁶	10.04.2024	10.05.2024
Gewerbsteuer		entfällt	15.05.2024
Grundsteuer		entfällt	15.05.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	21.05.2024
	Scheck ⁶	entfällt	15.05.2024
Sozialversicherung ⁷		26.04.2024	28.05. ⁸ /29.05.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2024/25.05./27.05.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 Gilt für Bundesländer, in denen Fronleichnam ein gesetzlicher Feiertag ist.